

## **Arbeitskreis 1: Heranwachsende aus interdisziplinärer Sicht**

Referierende: Prof. Dr. Ineke Pruin, Universität Bern

Dr. Petra Schwitzgebel, FA f. Kinder-/Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,  
Landau

Moderation: Prof. Dr. Dr. h.c. Franz Streng, FAU Erlangen-Nürnberg

Nach den Referaten von Prof. Dr. Ineke Pruin und Dr. Petra Schwitzgebel ergab sich eine lebhafte Diskussion in dem mit rd. 75 Teilnehmern gut besuchten AK.

Nachgefragt wurde zum Referat von Frau Schwitzgebel, weshalb der Begriff der Persönlichkeitsstörung von ihr so wenig genutzt worden sei. Sie betonte, dass bei den noch in der Entwicklung befindlichen jungen Menschen Zurückhaltung mit der Annahme einer dauerhaften psychischen Störung angesagt sei. Was die Unterbringung junger Menschen im Maßregelvollzug angeht, sah sie bei dieser Gruppe eine durchschnittlich stärkere neuro-psychiatrische Belastung und früheres Auffallen mit (multiplen) psychischen Problemen als bei Erwachsenen. Unverkennbar sind hier Selektionseffekte im Sinne zurückhaltender Unterbringungsanordnung bedeutsam. Bei der derzeit recht häufig diagnostizierten ADHS-Störung seien frühe Auffälligkeit und Impulsivität zu beobachten. Diese jungen Menschen würden spezielle Therapie und Erziehungsangebote benötigen. Etwa könnten Betreuungsweisungen hilfreich sein. Zu beachten sei überdies die gesteigerte Suchtgefahr. Aufgegriffen wurde in der Diskussion schließlich die von der Referentin beschriebene, relativ spät entwickelte präfrontale Struktur und die daher erst im Jungerwachsenenalter voll ausgereifte Grundlage für Steuerung, Impulskontrolle und Handlungsplanung. Angesichts der evidenten Bedeutung dieses neurobiologisch und neuropsychologisch gesicherten Befundes für die Zuweisung strafrechtlicher Verantwortung stellte sich die Frage, ob es für die Annahme einer besonderen Schwere der Schuld bei Heranwachsenden (vgl. § 105 Abs. 3 S. 2 JGG) überhaupt eine Grundlage gebe.

Im Anschluss an das Referat von Frau Pruin wurden zum einen die Situation der jungen Täter im Strafvollzug problematisiert, zum anderen die weithin fehlenden Mittel für Übergangs- und Nachbetreuung. Beklagt wurde die lückenhafte und teils fehlende Ausbildung der jungen Juristen mit Blick auf die Praxis des Jugendstrafrechts. In der Konsequenz bedauerte man das Scheitern des von der DVJJ getragenen Projekts „Jugendakademie“. Die Forderung „Aushalten und nicht Wegsperrern“ führte zu Überlegungen zum heutigen kriminalpolitischen Klima und zu den Hemmnissen, auf Jugendkriminalität mit konstruktiven Ansätzen zu reagieren. Sehr ausführlich wurde die Möglichkeit der Betreuung von straffälligen Heranwachsenden durch die Jugendhilfe erörtert und dabei das Problem der Finanzierung von Hilfemaßnahmen angesprochen. Von daher wurde eine Reform des SGB VIII mit dem Ziel, Hilfemaßnahmen zu Gunsten Heranwachsender finanziell abzusichern, vorgeschlagen. Kritik fand die Begrenzung der Zuständigkeit des baden-württembergischen Hauses des Jugendrechts allein auf jugendliche Täter. Als vielversprechendes Modell für die Betreuung heranwachsender Täter wurde die in Nordrhein-Westfalen praktizierte Kooperation mit den Jobcentern angeführt. Die im Referat aufgezeigten Ungleichheiten in der Nutzung von §105 Abs. 1 JGG legten den Vorschlag nahe, die Heranwachsenden uneingeschränkt in das Jugendstrafrecht einzubeziehen, was Sonderregelungen für diese Altersgruppe (z.B. Strafbefehlsverfahren) nicht ausschließen würde. Dieser Vorschlag fand überwältigende Zustimmung durch die Teilnehmer des Arbeitskreises.